

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

I 025/2014 (BJD)

Interpellation Fraktion Grüne: Zonenplanrevisionen kurz vor dem Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes (18.03.2014)

Am 1. Mai 2014 wird voraussichtlich das revidierte nationale Raumplanungsgesetz in Kraft treten. Es wird unter anderem verlangen, dass Bauzonen in jeder Gemeinde verbindlich nur noch für einen Entwicklungsbedarf von maximal 15 Jahren ausgeschieden werden dürfen. Ausserdem dürfen rechtskräftig ausgeschiedene Bauzonen insgesamt nicht mehr vergrössert werden, bis der revidierte Richtplan vom Bund genehmigt ist. Zudem wird die Mehrwertabschöpfung Pflicht und der Grundsatz: „keine Einzonung ohne anderweitige Auszonung“ gilt schweizweit.

In Bellach wurde zwischen dem 6. Februar und 10. März 2014 für das Areal Grederhof Ost eine öffentliche Planaufgabe „Teilzonen- und Erschliessungsplan Bellach Ost“ durchgeführt, nachdem der Vorprüfbericht des Amtes für Raumplanung eingeholt worden war. Vorgesehen sind die Neueinzonung eines Areals von 3,7 Hektaren (mit einer künftigen Soll-Einwohnerzahl von 660 Personen (Verdichtungsvorgabe des ARP:180 Einwohner/ha) und eine Reservezone in ähnlicher Grösse.

Bellach hat 2013 sein räumliches Leitbild an einer Gemeindeversammlung genehmigt. Es geht von einem jährlichen einprozentigen Bevölkerungswachstum aus. Darauf gestützt führt die Gemeinde aktuell ihre Ortsplanungsrevision durch. Gemäss gängiger Praxis dürfen Einzonungen erst nach Abschluss der Ortsplanungsrevision unter Abwägung aller Potenziale für Einzonungs- und Verdichtungsgebiete vorgenommen werden. Gleichwohl wird nun das Verfahren zur separaten Einzonung des Areals Grederhof Ost vorgezogen. Bei der Ausarbeitung der Spezialzone Bellach Ost hat die Gemeinde auf ein Mitwirkungsverfahren, wie es gemäss bestehendem Recht Vorschrift ist, aus Zeitgründen verzichtet, damit eine Genehmigung noch vor dem Inkrafttreten des neuen RPG erfolgen könne.

Der Regierungsrat wird vor diesem Hintergrund gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Für wie viele Jahre wird das Areal Bellach Ost, das eingezont werden soll (neue Bauzone und Reservezone zusammen), den voraussichtlichen Entwicklungsbedarf von Bellach abdecken?
2. Wird der Regierungsrat diese Einzonung im vorgeschlagenen Ausmass genehmigen können?
 Wenn ja: Wie tritt der Regierungsrat der Kritik entgegen, dass hier kurz vor Inkrafttreten der neuen nationalen Raumplanungsgesetzgebung Tatsachen geschaffen werden, welche nach dem 1. Mai 2014 so nicht mehr erlaubt sind?
3. Von welchen Ersatzmassnahmen in Form von Auszonungen macht der Regierungsrat die Zustimmung zur Einzonung abhängig? Um wie grosse Rückzonungsflächen wird es sich handeln müssen? Müssen sie in Bellach selbst liegen? Ist dafür eine Aufhebung von Reservezonen denkbar?
4. Macht der Regierungsrat die Zustimmung zur Einzonung von einer Mehrwertabschöpfung abhängig? Wenn ja, wie hoch wird diese sein bzw. wie wird sie zu berechnen sein? Wofür wird ihr Ertrag einzusetzen sein?
5. Wird der Regierungsrat seine Bewilligung auch geben können, obwohl die Gemeinde zur Zonenänderung keine öffentliche Mitwirkung durchgeführt hat? Wenn ja, wie garantiert er Rechtsgleichheit für alle Gemeinden?
6. Das genehmigte räumliche Leitbild geht von einem Potenzial weiterer Flächen, die für Einzonungen geeignet sind, aus. Wie begegnet der Regierungsrat der Kritik, dass sich mit der

- vorgezogenen Einzonung von „Bellach Ost“ andere Landeigentümer, welche das ordentliche Revisionsverfahren abwarten mussten, benachteiligt fühlen?
7. Wie stellt der Regierungsrat in diesem Zusammenhang sicher, dass die Gemeinde tatsächlich eine Prioritätensetzung vornimmt und nicht im Interesse des Dorffriedens weitere Einzonungen verspricht?
 8. Was – ausser der unbestritten vorteilhaften Anbindung an den öffentlichen Verkehr – spricht für die Fokussierung der Entwicklung Bellachs an diesem Ort? Trifft es nach Einschätzung des Regierungsrates zu, dass damit eine Entwicklung nach innen und ein Bevölkerungswachstum im bestehenden Wohngebiet im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision erschwert wird?
 9. Welche Zonenplanänderungen in anderen Gemeinden, deren Genehmigung nach revidiertem Raumplanungsrecht nicht mehr möglich sein könnte, gelangen zwischen Jahresbeginn und Mitte Mai 2014 zur Entscheidung?

Begründung (18.03.2014): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Barbara Wyss Flück, 2. Felix Wettstein, 3. Brigit Wyss, Felix Lang, Marguerite Misteli Schmid, Daniel Urech, Doris Häfliger (7)